

# Sächsisches Justizministerialblatt

Nr. 2/2018

28. Februar 2018

## Inhaltsverzeichnis

### Amtlicher Teil

#### **1. Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und sonstiger Stellen, die den Geschäftsbereich der Justiz betreffen**

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über den Vollstreckungsplan für den Freistaat Sachsen (VwV-Vollstreckungsplan) vom 18. Dezember 2017  
Az.: 4431/3/1-IV 3-3441/2018 ..... S. 55

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der VwV Automatisierte Kostenbearbeitung vom 9. Februar 2018  
Az.: 1518/16/1-III 4-7220/2018 ..... S. 64

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz - Landesjustizprüfungsamt - der Ergebnisse der juristischen Staatsprüfungen, der Rechtspflegerprüfung, der Prüfung der Beamten der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 Fachrichtung Justiz und der Gerichtsvollzieherprüfung im Freistaat Sachsen im Jahr 2017 vom 14. Februar 2018  
Az.: 2224/6/1-II 1-9319/2018 ..... S. 68

**2. Stellenausschreibungen** ..... S. 72

**3. Rechtsanwälte** ..... S. 75

# 1. Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und sonstiger Stellen, die den Geschäftsbereich der Justiz betreffen

## Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über den Vollstreckungsplan für den Freistaat Sachsen (VwV-Vollstreckungsplan)

Vom 18. Dezember 2017

### Inhaltsübersicht

- I. Geltungsbereich, Justizvollzugsbehörden
  1. Geltungsbereich
  2. Justizvollzugsbehörden
- II. Vollzug der Untersuchungshaft
  1. Zuständigkeit
  2. Abweichung von der örtlichen Zuständigkeit nach Nummer 1 Satz 2
  3. Abweichung von der sachlichen Zuständigkeit
- III. Vollzug der Freiheitsstrafe ohne Ersatzfreiheitsstrafe
  1. Zuständigkeit
  2. Offener Vollzug
  3. Abteilung für Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung
  4. Sozialtherapie
  5. Abweichung von der Zuständigkeit nach Nummer 1 Buchstabe a
- IV. Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe
  1. Zuständigkeit
  2. Anwendung der Bestimmungen zum Vollzug der Freiheitsstrafe
- V. Vollzug der Jugendstrafe
  1. Zuständigkeit
  2. Offener Vollzug
  3. Sozialtherapie
  4. Abweichung von der Zuständigkeit nach Nummer 1 Buchstabe a
- VI. Vollzug des Jugendarrestes
- VII. Vollzug der sonstigen Freiheitsentziehungen
  1. Vollzug des Strafarrestes, der Freiheitsstrafe und des Jugendarrest an Soldaten der Bundeswehr
  2. Vollzug der Sicherungsverwahrung und des Unterbringungsbefehls nach § 275a Absatz 6 Satz 1 der Strafprozessordnung
  3. Vollzug der Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft, der Haft im Rahmen eines Auslieferungs- oder Durchlieferungsverfahrens sowie der Haft aufgrund vorläufiger Festnahme
- VIII. Vollzug an kranken Gefangenen und Sicherungsverwahrten
- IX. Vollzug an weiblichen Personen aus dem Freistaat Thüringen
  1. Zuständigkeit
  2. Offener Vollzug
- X. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1 – Namen, Anschriften und Erreichbarkeiten der Justizvollzugsanstalten

Anlage 2 – Vollzug der Untersuchungshaft an männlichen Personen

Anlage 3 – Vollzug der Freiheitsstrafe an männlichen Personen

Anlage 4 – Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe an männlichen Personen

Anlage 5 – Vollzug des Jugendarrestes an männlichen Personen

## I. Geltungsbereich, Justizvollzugsbehörden

### 1. Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten des Freistaates Sachsen für den Vollzug der Untersuchungshaft, der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe, des Jugendarrestes, des Strafarrestes, der Sicherungsverwahrung, der Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft, der Haft im Rahmen eines Auslieferungs- oder Durchlieferungsverfahrens, der Haft gegen Angeklagte bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Hauptverhandlung nach § 230 Absatz 2 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Hauptverhandlungshaft gemäß § 127b Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung und der Unterbringung nach § 275a Absatz 6 Satz 1 der Strafprozessordnung.

### 2. Justizvollzugsbehörden

Aufsichtsbehörde für die Justizvollzugsanstalten ist das Staatsministerium der Justiz, Hospitalstraße 7, 01097 Dresden, Telefon: 0351 564-0 (Vermittlung), Telefax: 0351 564-1969 (Abteilung IV - Justizvollzug, Soziale Dienste der Justiz, Justizbau), E-Mail: [poststelle@smj.justiz.sachsen.de](mailto:poststelle@smj.justiz.sachsen.de), Internet-Adresse: [www.justiz.sachsen.de](http://www.justiz.sachsen.de). Die Namen und Anschriften der Justizvollzugsanstalten des Freistaates Sachsen und deren Erreichbarkeit ergeben sich aus der Anlage 1.

## II. Vollzug der Untersuchungshaft

### 1. Zuständigkeit

Die Justizvollzugsanstalt Chemnitz ist für den Vollzug der Untersuchungshaft an weiblichen Personen zuständig. Die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten zum Vollzug der Untersuchungshaft an männlichen Personen ergibt sich aus Anlage 2, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

### 2. Abweichung von der örtlichen Zuständigkeit nach Nummer 1 Satz 2

- a) Von der Zuständigkeit nach Nummer 1 Satz 2 kann bei einer Gefährdung des Untersuchungszweckes abgewichen werden. § 26 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Inkraftsetzung von zwischen den Bundesländern abgestimmten Regelungen zum Jugendgerichtsgesetz und zur Vollstreckung im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht (Strafvollstreckungsordnung) vom 31. August 2011 (SächsJMBl. S. 48), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 31. August 2017 (SächsJMBl. S. 444) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2015 (SächsABl. SDR. S. S 362), in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- b) Nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist kann mit Zustimmung des zuständigen Gerichts die Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt vollzogen werden, die zu diesem Zeitpunkt für den Vollzug der verhängten Strafe zuständig wäre. Dies gilt auch, wenn nur die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt hat.

### 3. Abweichung von der sachlichen Zuständigkeit

Soweit es wegen der Gefährdung des Untersuchungszweckes unerlässlich ist, können männliche Personen abweichend von Nummer 1 Satz 2 auch in Justizvollzugsanstalten untergebracht werden, denen nach Anlage 2 keine Zuständigkeit für Untersuchungshaft zugewiesen wird. Die betroffenen Justizvollzugsanstalten sollen hiervon stets zeitnah vorab in Kenntnis gesetzt werden, um entsprechende Vorkehrungen treffen zu können. § 26 Absatz 2 Satz 1 der Strafvollstreckungsordnung gilt entsprechend.

## III. Vollzug der Freiheitsstrafe ohne Ersatzfreiheitsstrafe

### 1. Zuständigkeit

- a) Die Justizvollzugsanstalt Chemnitz ist für den Vollzug der Freiheitsstrafe an weiblichen Personen zuständig, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten zum Vollzug der Freiheitsstrafe an männlichen Personen ergibt sich aus der Anlage 3, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- b) Für männliche Strafgefangene mit Freiheitsstrafe ab 18 Monaten, die sich erstmals in Straftat befinden und im Zeitpunkt der Rechtskraft der Verurteilung in den zurückliegenden zehn Jahren insbesondere gemäß der Auskunft aus dem Bundeszentralregister zu keiner Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt wurden (Ersttäter), ist die Justizvollzugsanstalt Waldheim für den Vollzug der Freiheitsstrafe im geschlossenen Vollzug zuständig, soweit in Buchstabe c nichts anderes bestimmt ist.
- c) Für den Vollzug der Freiheitsstrafe im Erst- und Ersttätervollzug bis einschließlich fünf Jahre an männlichen Personen aus dem Landgerichtsbezirk Zwickau ist die JVA Hohenleuben (Freistaat Thüringen) zuständig; im Erstvollzug ist eine Freiheitsstrafe zu vollstrecken, wenn die Person erstmals in Haft ist.
- d) Ist bei der Aufnahme in einer nicht zuständigen Justizvollzugsanstalt voraussichtlich insgesamt nicht mehr als ein Monat Strafe zu vollziehen, kann von einer Verlegung abgesehen werden.
- e) Ist nach Eintritt der Rechtskraft des Strafurteils unter Berücksichtigung vorzeitiger Entlassungsmöglichkeiten voraussichtlich insgesamt nicht mehr als ein Monat Strafe zu vollziehen, ist von einer Verlegung in die zuständige Justizvollzugsanstalt abzusehen, sofern nicht gesetzliche Gründe sie erfordern. Nummer 9 Absatz 4 Satz 2 der Vollzugsge-  
schäftsordnung bleibt unberührt.
- f) Unter den Voraussetzungen des § 114 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist für den Vollzug der Freiheitsstrafe an männlichen Personen die Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitingen zuständig.

**2. Offener Vollzug**

- a) Strafgefangene, die für die Unterbringung im offenen Vollzug geeignet sind, werden, wenn sie nicht in der Mutter-Kind-Abteilung oder Vater-Kind-Abteilung untergebracht werden, abweichend von Nummer 1 in die offene Abteilung der Justizvollzugsanstalt des Freistaates Sachsen verlegt, die ihrem Wohnsitz nach der Entlassung am nächsten liegt.
- b) Bei den Justizvollzugsanstalten Bautzen, Chemnitz, Dresden, Leipzig mit Krankenhaus, Torgau, Waldheim, Zeithain und Zwickau bestehen offene Abteilungen für männliche Strafgefangene. Bei den Justizvollzugsanstalten Chemnitz und Leipzig mit Krankenhaus bestehen offene Abteilungen für weibliche Strafgefangene. Bei der Justizvollzugsanstalt Chemnitz ist eine Mutter-Kind-Abteilung und bei der Justizvollzugsanstalt Waldheim ist eine Vater-Kind-Abteilung eingerichtet.

**3. Abteilung für Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung**

In der Justizvollzugsanstalt Dresden ist eine Abteilung für Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung eingerichtet.

**4. Sozialtherapie**

In der Justizvollzugsanstalt Waldheim besteht eine sozialtherapeutische Abteilung für männliche Strafgefangene und in der Justizvollzugsanstalt Chemnitz besteht eine sozialtherapeutische Abteilung für weibliche Strafgefangene.

**5. Abweichung von der Zuständigkeit nach Nummer 1 Buchstabe a**

Über Anträge auf Abweichung von der Zuständigkeit nach Nummer 1 Buchstabe a entscheidet der Leiter der Justizvollzugsanstalt, in der sich der Gefangene befindet, unter Beachtung von § 26 der Strafvollstreckungsordnung.

**IV.****Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe****1. Zuständigkeit**

- a) Die Justizvollzugsanstalt Chemnitz ist für den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe an weiblichen Personen zuständig, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten zum Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe an männlichen Personen ergibt sich aus der Anlage 4, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- b) Untersuchungsgefangene, gegen die in Unterbrechung der Untersuchungshaft oder im Anschluss an diese eine Ersatzfreiheitsstrafe von nicht mehr als 90 Tagen zu vollstrecken ist, verbleiben in der Justizvollzugsanstalt, in der die Untersuchungshaft vollzogen wurde.
- c) Wird Ersatzfreiheitsstrafe im Anschluss an eine Freiheitsstrafe vollzogen, verbleiben die Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt, in der die Freiheitsstrafe vollzogen wurde.

**2. Anwendung der Bestimmungen zum Vollzug der Freiheitsstrafe**

Ziffer III Nummer 2 und 5 gilt entsprechend.

**V.****Vollzug der Jugendstrafe****1. Zuständigkeit**

- a) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, ist die Justizvollzugsanstalt Chemnitz für den Vollzug der Jugendstrafe an weiblichen Personen und die Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen ist für den Vollzug der Jugendstrafe an männlichen Personen zuständig.
- b) Für vom Jugendstrafvollzug ausgenommene Gefangene (§ 89b Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes) gilt Ziffer III.

**2. Offener Vollzug**

- a) Bei der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen besteht eine offene Abteilung für männliche Jugendstrafgefangene. Bei den Justizvollzugsanstalten Chemnitz und Leipzig mit Krankenhaus bestehen offene Abteilungen für weibliche Jugendstrafgefangene.
- b) Jugendstrafgefangene, die für die Unterbringung im offenen Vollzug geeignet sind, können abweichend von Nummer 1 Buchstabe a in die offene Abteilung einer anderen Justizvollzugsanstalt des Freistaates Sachsen nach Ziffer III Nummer 2 Buchstabe b verlegt werden, wenn dies ihre Erziehung und die Eingliederung nach der Entlassung fördert.

**3. Sozialtherapie**

In der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen besteht eine sozialtherapeutische Abteilung für männliche Jugendstrafgefangene und in der Justizvollzugsanstalt Chemnitz besteht eine sozialtherapeutische Abteilung für weibliche Jugendstrafgefangene.

**4. Abweichung von der Zuständigkeit nach Nummer 1 Buchstabe a**

Ist Freiheitsstrafe oder eine andere Freiheitsentziehung in Unterbrechung der Vollstreckung einer Jugendstrafe zu vollziehen, ist von der Einweisung in die zuständige Anstalt abzusehen, wenn die gesamte Vollzugsdauer der Freiheitsstrafe oder einer anderen Freiheitsentziehung sechs Monate nicht übersteigt und gesetzliche Gründe dem Verbleib in der für den Vollzug der Jugendstrafe zuständigen Anstalt nicht entgegenstehen. Dasselbe gilt, wenn Freiheitsstrafe oder eine andere Freiheitsentziehung bis zur Dauer von insgesamt sechs Monaten im Anschluss an eine Jugendstrafe zu vollziehen ist, falls aus erzieherischen Gründen der Verbleib in der für den Vollzug der Jugendstrafe zuständigen Anstalt angezeigt ist. Die Entscheidung trifft der Leiter der Justizvollzugsanstalt, in der sich der Gefangene befindet. Ziffer III Nummer 5 gilt entsprechend.

## VI. Vollzug des Jugendarrestes

Die Justizvollzugsanstalt Chemnitz ist für den Vollzug des Jugendarrestes an weiblichen Personen zuständig. Die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten zum Vollzug des Jugendarrestes an männlichen Personen ergibt sich aus Anlage 5.

## VII. Vollzug der sonstigen Freiheitsentziehungen

- 1. Vollzug des Strafarrestes, der Freiheitsstrafe und des Jugendarrestes an Soldaten der Bundeswehr**  
Strafarrest an Soldaten der Bundeswehr wird grundsätzlich von deren Behörden vollzogen (Artikel 5 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Wehrstrafgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 452-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. April 1986 [BGBl. I S. 393] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung). Soweit dies nicht der Fall ist, ergibt sich die Zuständigkeit für den Vollzug des Strafarrestes aus der entsprechenden Anwendung von Ziffer III Nummer 1 (§§ 117 f. des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes). Soweit Freiheitsstrafe und Jugendarrest an Soldaten nicht gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Wehrstrafgesetz in einer Einrichtung der Bundeswehr zu vollziehen ist, erfolgt der Vollzug nach den Zuständigkeitsregelungen dieser Verwaltungsvorschrift (Ziffern III, IV und VI).
- 2. Vollzug der Sicherungsverwahrung und des Unterbringungsbefehls nach § 275a Absatz 6 Satz 1 der Strafprozessordnung**
  - a) Die, auch nachträglich angeordnete, Sicherungsverwahrung wird bei männlichen Personen in der Justizvollzugsanstalt Bautzen vollzogen.
  - b) Die, auch nachträglich angeordnete, Sicherungsverwahrung wird bei weiblichen Personen in der Justizvollzugsanstalt Chemnitz vollzogen.
  - c) Für den Vollzug des Unterbringungsbefehls nach § 275a Absatz 6 Satz 1 der Strafprozessordnung ist die Justizvollzugsanstalt zuständig, in welcher der Gefangene bisher die Freiheitsstrafe verbüßt hat. Hat der Unterzubringende bisher keine Freiheitsstrafe verbüßt, ist für den Vollzug des Unterbringungsbefehls nach § 275a Absatz 6 Satz 1 der Strafprozessordnung bei männlichen Personen die Justizvollzugsanstalt Dresden und bei weiblichen Personen die Justizvollzugsanstalt Chemnitz zuständig.
- 3. Vollzug der Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft, der Haft im Rahmen eines Auslieferungs- oder Durchlieferungsverfahrens sowie der Haft aufgrund vorläufiger Festnahme**  
Für die Zuständigkeit zum Vollzug der Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft, der Haft im Rahmen eines Auslieferungs- oder Durchlieferungsverfahrens sowie der Haft aufgrund vorläufiger Festnahme ist Ziffer II Nummer 1 entsprechend anzuwenden. Ist Haft nach Satz 1 in Unterbrechung oder im Anschluss an eine andere Haft zu vollziehen, bleiben diese Justizvollzugsanstalten zuständig.

## VIII. Vollzug an kranken Gefangenen und Sicherungsverwahrten

Für kranke Gefangene, die nach Beurteilung eines Arztes transportfähig sind und unter der Voraussetzung der Unterbringung im Justizvollzugskrankenhaus hafffähig sind, ist die Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus zuständig. Satz 1 ist für die Unterbringung von Sicherungsverwahrten entsprechend anwendbar. Vor der Einweisung eines Gefangenen oder Sicherungsverwahrten sollen in der Regel die medizinische Beurteilung des behandelnden Arztes und die wesentlichen vollzugsrelevanten Auskünfte dem Leiter der Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus zur Stellungnahme übersandt werden.

## IX. Vollzug an weiblichen Personen aus dem Freistaat Thüringen

- 1. Zuständigkeit**  
Die Justizvollzugsanstalt Chemnitz ist gemäß der Verwaltungsvereinbarung über den Vollzug der Freiheits- und Jugendstrafe, der Untersuchungs-, Zivil- und Abschiebungshaft sowie des Jugendarrestes an weiblichen Gefangenen und Arrestanten sowie den Vollzug der Sicherungsverwahrung an Frauen in Justizvollzugseinrichtungen des Freistaates Sachsen und über den Vollzug der Sicherungsverwahrung an Männern in einer Justizvollzugseinrichtung des Landes Sachsen-Anhalt zwischen dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Freistaat Thüringen vom 20. November 2008, die vom Land Sachsen-Anhalt am 21. Dezember 2011 zum 31. Dezember 2012 gekündigt worden ist, für den Vollzug an weiblichen Straf- und Jugendstrafgefangenen, weiblichen Sicherungsverwahrten sowie weiblichen Untersuchungs- und Zivilgefangenen aus dem Freistaat Thüringen zuständig.
- 2. Offener Vollzug**  
Abweichend von Nummer 1 sollen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Unterbringung im offenen Vollzug zur Entlassungsvorbereitung weibliche Strafgefangene des Freistaates Thüringen in die Justizvollzugsanstalt Tonna (Freistaat Thüringen) verlegt werden. Die Entscheidung über die Verlegung trifft der Leiter der abgebenden Justizvollzugsanstalt.

**X.  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die VwV-Vollstreckungsplan vom 18. Mai 2015 (SächsABl. S. 855), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2015 (SächsABl. SDr. S. S 362), außer Kraft.

Dresden, den 18. Dezember 2017

Der Staatsminister der Justiz  
Sebastian Gemkow

**Anlage 1**  
(zu Ziffer I Nummer 2 Satz 2)

<b>Namen, Anschriften und Erreichbarkeiten der Justizvollzugsanstalten</b>			
Lfd. Nr.	Justizvollzugsanstalt	Postanschrift	Telefon- und Telefaxanschluss, E-Mail
1	Bautzen	Breitscheidstraße 4 02625 Bautzen	03591/589-0 03591/589-2110 poststelle@jvabz.justiz.sachsen.de
2	Chemnitz	Reichenhainer Straße 236 09125 Chemnitz	0371/5295-0 0371/5295-280 poststelle@jvac.justiz.sachsen.de
3	Dresden	Hammerweg 30 01127 Dresden	0351/2103-0 0351/2103-119 poststelle@jvadd.justiz.sachsen.de
4	Görlitz	Postplatz 18 02826 Görlitz	03581/462-300 03581/462-417 poststelle@jvagr.justiz.sachsen.de
5	Leipzig mit Krankenhaus	Leinestraße 111 04279 Leipzig	0341/8639-0 0341/8639-105 poststelle@jval.justiz.sachsen.de
6	Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen	Deutzener Straße 80 04565 Regis-Breitungen	034343/555-0 034343/555-1102 poststelle@jsarb.justiz.sachsen.de
7	Torgau	Am Fort Zinna 7 04860 Torgau	03421/745-0 03421/906014 poststelle@jvato.justiz.sachsen.de
8	Waldheim	Dresdener Straße 1a 04736 Waldheim	034327/99-0 034327/99-299 poststelle@jvawh.justiz.sachsen.de
9	Zeithain	Industriestraße E 2 01612 Glaubitz	03525/516-0 03525/516-110 poststelle@jvazh.justiz.sachsen.de
10	Zwickau	Schillerstr. 2 08056 Zwickau	0375/2723-0 0375/2723-103 poststelle@jvaz.justiz.sachsen.de

**Anlage 2**  
(zu Ziffer II Nummer 1 Satz 2)

<b>Vollzug der Untersuchungshaft an männlichen Personen</b>			
Lfd. Nr.	aus dem Landgerichtsbezirk	Junge Untersuchungsgefange- ne (§ 66 Absatz1 SächsUHftVollzG) in der JVA/JSA	Erwachsene in der JVA
1	<b>Chemnitz</b>	Regis-Breitungen	Dresden
2	<b>Dresden</b>	Regis-Breitungen	Dresden
3	<b>Görlitz</b>	Görlitz	Görlitz
4	<b>Leipzig</b>	Regis-Breitungen	Leipzig
5	<b>Zwickau</b>	Regis-Breitungen	Zwickau

**Anlage 3**  
(zu Ziffer III Nummer 1 Buchstabe a Satz 2)

<b>Vollzug der Freiheitsstrafe an männlichen Personen</b>				
Lfd.Nr.	aus dem <b>Landgerichtsbezirk</b> Amtsgerichtsbezirk	bis einschließlich 2 Jahre in der JVA	mehr als 2 Jahre bis einschließlich 5 Jahre in der JVA	mehr als 5 Jahre in der JVA
<b>1</b>	<b>Chemnitz</b>			
a)	Aue	Dresden/Regis-reitingen <sup>1)/Waldheim<sup>4)</sup></sup>	Dreden/Waldheim <sup>2)</sup>	Dresden/Waldheim <sup>2)</sup>
b)	Chemnitz	Zeithain/Regis-Breitingen <sup>1)/Waldheim<sup>4)</sup></sup>	Dreden/Waldheim <sup>2)</sup>	Dresden/Waldheim <sup>2)</sup>
c)	Döbeln	Zeithain/Regis-Breitingen <sup>1)/Waldheim<sup>4)</sup></sup>	Zeithain/Waldheim <sup>2)</sup>	Bautzen/Waldheim <sup>2)</sup>
d)	Freiberg	Zeithain/Regis-Breitingen <sup>1)/Waldheim<sup>4)</sup></sup>	Zeithain/Waldheim <sup>2)</sup>	Bautzen/Waldheim <sup>2)</sup>
e)	Marienberg	Dresden/RegisBreitingen <sup>1)/Waldheim<sup>4)</sup></sup>	Dreden/Waldheim <sup>2)</sup>	Dresden/Waldheim <sup>2)</sup>
<b>2</b>	<b>Dresden</b>			
a)	Dippoldiswalde	Dresden/Regis-reitingen <sup>1)/Waldheim<sup>4)</sup></sup>	Bautzen/Waldheim <sup>3)</sup>	Bautzen/Waldheim <sup>3)</sup>
b)	Dresden	Dresden/Regis-reitingen <sup>1)/Waldheim<sup>4)</sup></sup>	Bautzen/Waldheim <sup>3)</sup>	Bautzen/Waldheim <sup>3)</sup>
c)	Meißen	Zeithain/Regis-Breitingen <sup>1)/Waldheim<sup>4)</sup></sup>	Zeithain/Waldheim <sup>3)</sup>	Bautzen/Waldheim <sup>3)</sup>
d)	Pirna	Dresden/Regis-reitingen <sup>1)/Waldheim<sup>4)</sup></sup>	Bautzen/Waldheim <sup>3)</sup>	Bautzen/Waldheim <sup>3)</sup>
e)	Riesa	Zeithain/Regis-Breitingen <sup>1)/Waldheim<sup>4)</sup></sup>	Zeithain/Waldheim <sup>3)</sup>	Bautzen/Waldheim <sup>3)</sup>
<b>3</b>	<b>Görlitz</b>			
a)	Bautzen	Bautzen/Regis-Breitingen <sup>1)/Waldheim<sup>4)</sup></sup>	Bautzen/Waldheim <sup>3)</sup>	Bautzen/Waldheim <sup>3)</sup>
b)	Görlitz	Görlitz/Regis-Breitingen <sup>1)/Waldheim<sup>4)</sup></sup>	Bautzen/Waldheim <sup>3)</sup>	Bautzen/Waldheim <sup>3)</sup>
c)	Hoyerswerda	Bautzen/Regis-Breitingen <sup>1)/Waldheim<sup>4)</sup></sup>	Bautzen/Waldheim <sup>3)</sup>	Bautzen/Waldheim <sup>3)</sup>
d)	Kamenz	Bautzen/Regis-Breitingen <sup>1)/Waldheim<sup>4)</sup></sup>	Bautzen/Waldheim <sup>3)</sup>	Bautzen/Waldheim <sup>3)</sup>
e)	Weißwasser	Görlitz/Regis-Breitingen <sup>1)/Waldheim<sup>4)</sup></sup>	Bautzen/Waldheim <sup>3)</sup>	Bautzen/Waldheim <sup>3)</sup>
f)	Zittau	Görlitz/Regis-Breitingen <sup>1)/Waldheim<sup>4)</sup></sup>	Bautzen/Waldheim <sup>3)</sup>	Bautzen/Waldheim <sup>3)</sup>
<b>4</b>	<b>Leipzig</b>			
a)	Borna	Zeithain/Regis-Breitingen <sup>1)/Waldheim<sup>4)</sup></sup>	Zeithain/Waldheim <sup>2)</sup>	Torgau/Waldheim <sup>2)</sup>
b)	Eilenburg	Zeithain/Regis-Breitingen <sup>1)/Waldheim<sup>4)</sup></sup>	Zeithain/Waldheim <sup>3)</sup>	Torgau/Waldheim <sup>3)</sup>
c)	Grimma	Zeithain/Regis-Breitingen <sup>1)/Waldheim<sup>4)</sup></sup>	Zeithain/Waldheim <sup>2)</sup>	Bautzen/Waldheim <sup>2)</sup>
d)	Leipzig	Leipzig/Waldheim <sup>4)/ Regis-Breitingen/ Torgau<sup>5)</sup></sup>	Torgau/Waldheim <sup>3)</sup>	Torgau/Waldheim <sup>3)</sup>
e)	Torgau	Leipzig/Waldheim <sup>4)/ Regis-Breitingen/ Torgau<sup>5)</sup></sup>	Torgau/Waldheim <sup>3)</sup>	Torgau/Waldheim <sup>3)</sup>
<b>5</b>	<b>Zwickau</b>			
a)	Auerbach	Zeithain/Hohenleuben <sup>6)</sup>	Zeithain/Hohenleuben <sup>6)</sup>	Dresden/Waldheim <sup>2)</sup>
b)	Hohenstein-Ernstthal	Dresden/Hohenleuben <sup>6)</sup>	Dresden/Hohenleuben <sup>6)</sup>	Dresden/Waldheim <sup>2)</sup>
c)	Plauen	Zwickau/Hohenleuben <sup>6)</sup>	Dresden/Hohenleuben <sup>6)</sup>	Dresden/Waldheim <sup>2)</sup>
d)	Zwickau	Dresden/Hohenleuben <sup>6)</sup>	Zeithain/Hohenleuben <sup>6)</sup>	Dresden/Waldheim <sup>2)</sup>

- 1) Für den Erstvollzug von mehr als 6 Monaten bis einschließlich 2 Jahren Dauer Freiheitsstrafe an erwachsenen männlichen Strafgefangenen im Alter bis einschließlich 27 Jahren (maßgeblich ist der Zeitpunkt der Einweisung durch das Aufnahmeersuchen) ist die JSA Regis-Breitungen zuständig. Erstvollzug im Sinne dieser Regelung ist gegeben, wenn sich die Person erstmals im Vollzug einer Freiheitsstrafe befindet; früher eventuell vollzogene Jugendstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen bleiben unberücksichtigt.
- 2) Die JVA Waldheim ist für den Ersttätervollzug (Ziffer III Nr. 1 Buchst. b) und den Erstvollzug zuständig. Hinsichtlich der Definition des Erstvollzugs wird auf Ziffer III Nr. 1 Buchst. c Satz 1 Halbsatz 2 Bezug genommen.
- 3) Für den Ersttätervollzug ist die JVA Waldheim zuständig (Ziffer III Nr. 1 Buchst. b).
- 4) Für den Ersttätervollzug von 18 Monaten bis einschließlich 2 Jahren Dauer Freiheitsstrafe ist die JVA Waldheim zuständig (Ziffer III Nr. 1 Buchst. b).
- 5) Für den Erstvollzug von mehr als 6 Monaten bis einschließlich 2 Jahren Dauer Freiheitsstrafe an erwachsenen männlichen Strafgefangenen im Alter bis einschließlich 27 Jahren (maßgeblich ist der Zeitpunkt der Einweisung durch das Aufnahmeersuchen) ist die JSA Regis-Breitungen zuständig. Für den übrigen Erstvollzug ist die JVA Leipzig mit Krankenhaus, im Übrigen die JVA Torgau zuständig.
- 6) Für den Erst- und Ersttätervollzug ist die JVA Hohenleuben (Freistaat Thüringen) zuständig (Ziffer III Nr. 1 Buchst. c)

**Anlage 4**  
(zu Ziffer IV Nummer 1 Buchstabe a Satz 2)

<b>Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe an männlichen Personen</b>		
Lfd. Nr.	aus dem Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	in der JVA
<b>1</b>	<b>Chemnitz</b>	
a)	Aue	Dresden
b)	Chemnitz	Dresden
c)	Döbeln	Zeithain
d)	Freiberg	Zeithain
e)	Marienberg	Dresden
<b>2</b>	<b>Dresden</b>	
a)	Dippoldiswalde	Dresden
b)	Dresden	Bautzen
c)	Meißen	Torgau
d)	Pirna	Bautzen
e)	Riesa	Torgau
<b>3</b>	<b>Görlitz</b>	
a)	Bautzen	Bautzen
b)	Görlitz	Görlitz
c)	Hoyerswerda	Bautzen
d)	Kamenz	Bautzen
e)	Weißwasser	Görlitz
f)	Zittau	Görlitz
<b>4</b>	<b>Leipzig</b>	
a)	Borna	Leipzig/Regis-Breitungen <sup>2)</sup>
b)	Eilenburg	Leipzig/Regis-Breitungen <sup>2)</sup>
c)	Grimma	Leipzig/Regis-Breitungen <sup>2)</sup>
d)	Leipzig	Leipzig/Torgau <sup>1)/Regis-Breitungen<sup>2)</sup></sup>
e)	Torgau	Torgau/Regis/Breitungen <sup>2)</sup>
<b>5</b>	<b>Zwickau</b>	Leipzig/Regis-Breitungen <sup>2)</sup>

- 1) Für Ersatzfreiheitsstrafe bis einschließlich 120 Tage ist die Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus, im Übrigen die Justizvollzugsanstalt Torgau zuständig.
- 2) Für den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe an männlichen Personen im Alter bis einschließlich 27 Jahren (maßgeblich ist der Zeitpunkt der Einweisung durch das Aufnahmeersuchen) ist die JSA Regis-Breitungen zuständig.

**Anlage 5**  
(zu Ziffer VI Satz 2)

<b>Vollzug des Jugendarrestes an männlichen Personen</b>		
Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk	in der JVA
1	Chemnitz	Regis-Breitungen
2	Dresden	Dresden
3	Görlitz	Bautzen
4	Leipzig	Regis-Breitungen
5	Zwickau	Regis-Breitungen

## **Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der VwV Automatisierte Kostenbearbeitung**

**Vom 9. Februar 2018**

### **I.**

Die VwV Automatisierte Kostenbearbeitung vom 15. September 2009 (SächsJMBl. S. 318), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 366) wird wie folgt geändert:

1. Großbuchstabe A wird wie folgt geändert:
  - a) In Ziffer I werden die Wörter „(VwV-SäHO) vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226, 491), die zuletzt in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2007 (SächsABl. SDr. S. S 538) enthalten war und zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 10. März 2009 (SächsABl. S. 560) geändert worden ist“ durch die Wörter „vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 3. Januar 2018 (SächsABl. S. 132) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 378)“ ersetzt.
  - b) Ziffer II wird wie folgt geändert:
    - aa) Der Nummer 1 wird der folgende Satz angefügt:

„Bei elektronischer Aktenführung gilt Ziffer I Nummer 11 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Kostenverfügung entsprechend.“
    - bb) Der Nummer 2 wird der folgende Satz angefügt:

„Bei elektronischer Aktenführung gilt Ziffer I Nummer 11 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Kostenverfügung entsprechend.“
    - cc) In Nummer 4 Satz 4 Buchstabe e wird die Angabe „§ 133 Grundbuchordnung“ durch die Wörter „§ 133 der Grundbuchordnung“ ersetzt.
  - c) Ziffer III wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Satz 2 Buchstabe a werden die Wörter „§ 1 Abs. 1 Nr. 4 bis 9 Justizbeitreibungsordnung“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Nummer 4 bis 9 des Justizbeitreibungsgesetzes“ ersetzt.
      - bbb) Satz 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Anforderung der Kosten ohne Sollstellung (Kostennachrichten) gemäß § 26 der Anlage zur Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Kostenverfügung,“.
      - ccc) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die elektronische Anordnung einer Kostenrechnung für die Heranziehung von Gesamtschuldnern und für die Änderung oder Erstreckung der Rechnung auf bisher nicht in Anspruch genommene Kostenschuldner gemäß §§ 7 und 8 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Kostenverfügung erfolgt durch Erzeugen und Freigabe eines Datensatzes der Kennung KD 12.“
      - ddd) Nach Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:

„Bei elektronischer Aktenführung gilt Ziffer I Nummer 11 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Kostenverfügung entsprechend.“
    - bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Satz 1 wird die Angabe „Buchst.“ durch das Wort „Großbuchstabe“ und die Angabe „Nr.“ wird durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
      - bbb) Der folgende Satz wird angefügt:

„Bei elektronischer Aktenführung gilt Ziffer I Nummer 11 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Kostenverfügung entsprechend.“
    - cc) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Satz 3 wird das Wort „rot“ gestrichen.
      - bbb) Nach Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:

„Bei elektronischer Aktenführung gilt Ziffer I Nummer 11 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Kostenverfügung entsprechend.“

2. Großbuchstabe B Ziffer II Nummer 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Behandlung von Kleinbeträgen im Bereich der Justizverwaltung (Kleinbetragsregelung) vom 2. Dezember 1992 (SächsABl. 1993, S. 27), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 19. Dezember 2004 (SächsJMBI. 2005, S. 2), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2007 (SächsABl. SDr. S. S 516)“ durch die Wörter „Kleinbetragsregelung vom 2. Dezember 1992 (SächsABl. 1993 S. 27), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 19. Dezember 2004 (SächsJMBI. 2005 S. 2) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 366)“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Wörter „vom Registraturbeamten“ durch die Wörter „von der aktenführenden Stelle“ und die Wörter „§ 3 Abs. 4 Buchst. d der Anlage zur VwV KostVfg“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 Nummer 4 der Anlage zur Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Kostenverfügung“ ersetzt.
  - c) Der folgende Satz wird angefügt:

„Bei elektronischer Aktenführung ist ein entsprechender Vermerk sichtbar bei der elektronischen Akte anzubringen.“
3. Großbuchstabe C wird wie folgt geändert:
  - a) Ziffer I wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 2 Satz 5 wird jeweils die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
    - bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Telefax“ die Wörter „oder im PDF-Format als Anlage per E-Mail“ eingefügt.
      - bbb) In Satz 3 werden die Wörter „ist die Datendatei“ durch die Wörter „oder per E-Mail sind die Datendateien“ ersetzt.
  - b) Ziffer II wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Satz 1 wird die Angabe „Nr. 1 und 2“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 3“ ersetzt.
      - bbb) Satz 9 wird wie folgt gefasst: „Bei der LJK werden die übermittelten Dateien erst verarbeitet, wenn die Datensatzübersicht als PDF-Datei(en) im Datencontainer oder in Papierform oder die Übersicht der Übermittlungsdateien als Anlage per E-Mail oder als Telefax eingegangen ist.“
      - ccc) In Satz 10 wird die Angabe „VwV-SäHO“ durch die Wörter „der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung“ ersetzt.
    - bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Satz 3 wird die Angabe „VwV-SäHO“ durch die Wörter „der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung“ ersetzt.
      - bbb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Datencontainer“ die Wörter „oder als Anlage per E-Mail“ eingefügt.
4. In Großbuchstabe E wird die Angabe zu Anlage 2 wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu Nummer 1 wird folgende Angabe eingefügt:

„2. Muster Datensatzübersicht - ursprüngliche Schnittstelle zum KE-Verfahren (hier: Verfahren RegisSTAR Registergerichte)“.
  - b) Die bisherigen Angaben zu den Nummern 2 und 3 werden die Angaben zu den Nummern 3 und 4.
5. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Tabelle der Nummer 1.2 Spalte „42“ Zeile „Kostenberechnungsblock/Mitteilungstext“ wird die Angabe „M“ durch die Angabe „-“ ersetzt.
  - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In der Tabelle wird bei den Kennungen 21, 24, 26 und 28 jeweils nach der Angabe „PKH“ die Angabe „/VKH“ eingefügt.
    - bb) Dem Wortlaut der Nummer 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Hinweis:  
Über die zur Verfügung stehenden Schnittstellen ist es den Anordnungsstellen möglich, mehr als neun Mithaftrechnungen - KD 12 - zu einer Erstschuldnerrechnung - KD 11 oder KD 18 - zu übermitteln. Je Erstschuldnerrechnung können im KE-Verfahren - technisch bedingt - aber nur maximal neun Mithaftende in Anspruch genommen werden. Sofern zu einer Erstschuldnerrechnung mehr als neun Mithaftrechnungen angeliefert werden sollen, ist die Erstschuldnerrechnung nachträglich unter Berücksichtigung der Forderungshöhe der für die einzelnen Teile der Ursprungs-Erstschuldnerrechnung benötigten ‚freien Plätze‘ für die vorhandenen Mithaftenden aufzuteilen. Die Mithaftrechnungen sind zu der jeweiligen Teil-Erstschuldnerrechnung zu übermitteln. Durch die LJK wird dem Kostenschuldner mitgeteilt, dass seine Forderung nun nicht mehr komplett unter der Ursprungs-

Erstschuldnerrechnung, sondern auch unter den neuen Teil-Erstschuldnerrechnungen eingezogen wird. Die LJK verbindet diese Teil-Erstschuldnerrechnungen, da es sich um den gleichen Kostenschuldner handelt, und sichert damit die Funktionalität der Mithaftrechnung.“

- c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 3.1.10 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 wird die Angabe „MDB“ durch die Angabe „MdB“ und die Angabe „jun.“ durch die Angabe „jun.“ ersetzt.
- bbb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:  
„Andere Trennzeichen, wie Komma und Strichpunkt, sind unzulässig.“
- ccc) In der Übersicht „Zulässige Adelsprädikate und vergleichbare Namenszusätze“ werden in Zeile 5, Spalte 4 die Angaben „Le/le“, in Zeile 12 Spalte 5 die Angaben „Ten/ten“ und in Zeile 20 Spalte 5 die Angaben „Van/van“ gestrichen.
- ddd) In der Tabelle „Zulässige sonstige Namenszusätze“ wird die Angabe „sen“ durch die Angabe „sen.“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3.1.24 Satz 3, Nummer 3.1.33 Anmerkungen zu den Feldern 43/44 und 45/46 Satz 1, Nummer 3.1.38, Nummer 3.1.40 und Nummer 3.1.43 wird jeweils nach der Angabe „PKH“ die Angabe „/VKH“ eingefügt.
- cc) Nummer 3.1.26 wird wie folgt gefasst:  
**„3.1.26 Feld Nr. 37 - Kontonummer (IBAN)“**  
Handelt es sich um eine Bankverbindung aus dem einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (Single Euro Payments Area) (SEPA), ist hier die International Bank Account Number (IBAN) anzugeben, anderenfalls die Kontonummer, falls vorhanden ebenfalls die IBAN.“
- dd) Nummer 3.1.27 wird wie folgt gefasst:  
**„3.1.27 Feld Nr. 38 - Bankleitzahl (BIC)“**  
Handelt es sich um eine Bankverbindung aus einem SEPA-Land, ist hier der Bank Identifier Code (BIC) anzugeben, anderenfalls der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication Code (SWIFT-Code). Sollte der BIC achtstellig sein, ist das Feld rechts mit ‚XXX‘ aufzufüllen, damit die Elfstelligkeit gewährleistet ist.“
- ee) In Nummer 3.1.28 Satz 1 und Nummer 3.1.29 werden jeweils die Wörter „im Ausland“ durch die Wörter „außerhalb SEPA“ ersetzt.
- ff) Nummer 3.1.30 wird wie folgt gefasst:  
**„3.1.30 Feld Nr. 40 - Länderkürzel bei Kreditinstitut außerhalb SEPA (Bankland)“**  
Bei Rück- oder Auszahlungen ist das Länderkürzel nur dann anzugeben, wenn es sich um eine Bank außerhalb SEPA handelt.“
- gg) Nummer 3.1.31 wird wie folgt gefasst:  
**„3.1.31 Feld Nr. 41 - Verwendungszweck“**  
Bei Rück- oder Auszahlungen ist hier der Verwendungszweck für den Zahlungsempfänger anzugeben. Es ist sicherzustellen, dass bei Belegung der Felder 37 und 38 auch das Feld 41 belegt ist. Durch die Fachverfahren bei den Anordnungsstellen ist sicherzustellen, dass das Feld nur mit Groß- und Kleinbuchstaben (auch als Umlaute und ß), Ziffern und Sonderzeichen, Leerzeichen, Punkt, Komma, kaufmännisches Und (&), Trenn- oder Bindestrich (-), Plus (+), Stern (\*), Prozent (%), Schrägstrich (/), Dollar (\$), öffnende und schließende Klammer (()), Hochkomma (') und Doppelpunkt (:) befüllt werden kann.“
- hh) In Nummer 3.1.32 Satz 2 werden die Wörter „oder bei vorliegender Einwilligung zum aktiven Lastschriftzug“ und die Wörter „Zahlungspflichtigen oder“ gestrichen.
- ii) In Nummer 3.1.39 werden nach der Angabe „(PKH)-“ die Wörter „oder Verfahrenskostenhilfe (VKH)-“ eingefügt.
- jj) Nummer 3.1.42 wird wie folgt gefasst:  
**„3.1.42 Feld Nr. 51 - Ratenbelegung (KD21/24)“**  
Schlüssel bei PKH/VKH/1836e BGB/Insolvenz-Datensätzen KD 21 und KD 24, wenn Felder 43/44 und gegebenenfalls zusätzlich 45/46 gefüllt sind:

Mögliche Belegungskonstellationen der Raten- und zugehörigen Fälligkeitsfelder (R= monatliche Rate, E= Einmalbetrag)	1.	2.	3.	4.	5.	6.
erste Rate	R	R	E	E	E	R
Zweite Rate	-	R*)	-	E	R**)	E
Feld 51 belegt mit	1	2	3	4	5	6

\*) auch 0-Rate zulässig

\*\*\*) 0-Rate zulässig“

kk) In Nummer 3.2.11 wird die Angabe „PKH“ durch die Angabe „KD21“ ersetzt.

ll) Nummer 3.2.24 wird wie folgt gefasst:

**„3.2.24 Feld Nr. 29 - Geschäftszeichen Gericht PKH/VKH-Beschluss**

Geschäftszeichen des Gerichts, welches den PKH/VKH-Beschluss erlassen hat.“

6. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

**„2. Muster Datensatzübersicht - ursprüngliche Schnittstelle zum KE-Verfahren (hier: Verfahren RegisSTAR Registergerichte)**

**Datensatzübersicht EDV-Kosteneinzahlung**

Amtsgericht Leipzig  
- Registergericht -  
- 1941 -

An  
Landesjustizkasse Chemnitz  
Jagdschänkenstraße 56  
09117 Chemnitz

Datei vom : 04.07.2017  
Datei-Name : KR19410726.dat

Übersicht	Anzahl	Betrag / EUR
Fälle auf Liste	12	1.121,00
Gelöschte Sätze	4	449,50
Gesperrte Sätze	0	0,00
Spätere Übertragungen	0	0,00
Prüfsummenfehler	0	0,00
Sonstige Fehler	0	0,00
KD 11	6	600,50
KD 12	1	41,00
KD 41	1	30,00
<u>Sätze an Kasse</u>	<u>8</u>	<u>671,50</u>

Bescheinigung:

Die übermittelte Datei und die Datensatzübersicht wurden durch dokumentierte, gültige und freigegebene Programme richtig, vollständig und unverändert erstellt. Die Datensätze sind in das EDV-Kosteneinzahlungsverfahren zu übernehmen.

Leipzig, 04.07.2017

Unterschrift (für Aktenausdruck) .....

Name und Dienstbezeichnung des Kostenverwalters:  
Mustermann, JOI

### Kassenvermerke

Bescheinigung der Landesjustizkasse Chemnitz, Sachgebiet ADV:

Diese Datei wurde am .....  
in die Datenbank des Kosteneinziehungsverfahrens mit gültigen Programmen richtig, vollständig und unverändert übernommen.

Nz. des Operators .....“.

- b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und das Wort „Unterschrift“ wird durch die folgenden Wörter ersetzt:  
„Unterschrift (für Aktenausdruck)

Name und Dienstbezeichnung des Kostenverwalters:  
Mustermann, JOI“.

- c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

7. Der Tabelle der Anlage 3 wird folgende Zeile angefügt:

„Sonstige Fehler	Sonstige Fehler sind vor Übermittlung an die LJK unter Einbeziehung der LIT zu beheben. Nach Bereinigung ist die Erstellung der Kostenübertragungsdatei mit der gleichen Übermittlungsnummer zu wiederholen. Eine Übermittlung an die LJK darf erst dann erfolgen, wenn keine sonstigen Fehler ausgewiesen sind.“
------------------	---

8. In der Tabelle der Anlage 5 wird die Zeile

„cccc	Kennung nach dem bundeseinheitlichen Behördenschlüssel“
-------	---

gestrichen.

## II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 9. Februar 2018

Der Staatsminister der Justiz  
Sebastian Gemkow

## Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz - Landesjustizprüfungsamt - der Ergebnisse der juristischen Staatsprüfungen, der Rechtspflegerprüfung, der Prüfung der Beamten der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 Fachrichtung Justiz und der Gerichtsvollzieherprüfung im Freistaat Sachsen im Jahr 2017

Vom 14. Februar 2018

### 1. Staatliche Pflichtfachprüfung

Der Berichtszeitraum umfasst die staatliche Pflichtfachprüfung 2016/2, die im Februar 2017 abgeschlossen wurde, und die staatliche Pflichtfachprüfung 2017/1, die im Juni 2017 abgeschlossen wurde.

#### 1.1 Ergebnisse der Prüfungsteilnehmer der staatlichen Pflichtfachprüfung im Freiversuch, Erstableger und Wiederholer

Im Berichtsjahr befanden sich in der Prüfung:

399 Prüfungsteilnehmer

Die Prüfungsteilnehmer erzielten folgende Ergebnisse:

Notenstufe		Teilnehmer	%
bestanden davon:		260	65,16
sehr gut	(14,00 bis 18,00 Punkte)	2	0,50
gut	(11,50 bis 13,99 Punkte)	10	2,51
vollbefriedigend	( 9,00 bis 11,49 Punkte)	52	13,03
befriedigend	( 6,50 bis 8,99 Punkte)	80	20,05
ausreichend	( 4,00 bis 6,49 Punkte)	116	29,07
nicht bestanden		139	34,84

Von den 139 Prüfungsteilnehmern, welche die Prüfung nicht bestanden haben, gilt diese bei 68 Prüfungsteilnehmern gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 SächsJAPO als nicht abgelegt (Freiversuch).

## 1.2 Studiendauer

Die Prüfungsteilnehmer wurden zur Prüfung zugelassen nach einer Studiendauer von:

Teilnehmer gesamt	7 Semester und weniger		8 Semester		9 Semester		10 Semester		11 Semester		12 Semester und mehr	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
399	0	0,00	220	55,14	17	4,26	61	15,29	31	7,77	70	17,54

## 1.3 Ergebnisse der Notenverbesserer

Zur Prüfung zugelassen wurden: 87 Prüfungsteilnehmer

Davon haben auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichtet (§ 31 Abs. 3 SächsJAPO): 23 Prüfungsteilnehmer

Im Berichtsjahr befanden sich somit in der Prüfung: 64 Prüfungsteilnehmer

Die Prüfungsteilnehmer erzielten folgende Ergebnisse:

Notenstufe		Teilnehmer	%
bestanden davon:		55	85,94
sehr gut	(14,00 bis 18,00 Punkte)	0	0,00
gut	(11,50 bis 13,99 Punkte)	2	3,13
vollbefriedigend	( 9,00 bis 11,49 Punkte)	11	17,19
befriedigend	( 6,50 bis 8,99 Punkte)	24	37,50
ausreichend	( 4,00 bis 6,49 Punkte)	18	28,12
nicht bestanden		9	14,06

Verschlechterung des Ergebnisses bei bestandener Prüfung: 6 Prüfungsteilnehmer

Verbesserung des Prüfungsergebnisses bei bestandener Prüfung: 49 Prüfungsteilnehmer

#### 1.4 Widerspruchs- und Klageverfahren

Im Berichtsjahr 2017 haben 12 Prüfungsteilnehmer Widerspruch gegen das Prüfungsergebnis eingelegt, davon hatten 11 Verfahren keinen Erfolg. In 7 Verfahren wurde ein Bescheid erlassen. 4 Verfahren wurden eingestellt, ein Verfahren war am Ende des Berichtszeitraums noch nicht abgeschlossen.

## 2. Zweite Juristische Staatsprüfung

Der Berichtszeitraum umfasst die Zweite Juristische Staatsprüfung 2017/1, die im Mai 2017, und die Zweite Juristische Staatsprüfung 2017/2, die im November 2017 abgeschlossen wurde.

### 2.1. Ergebnisse Erstbleger und Wiederholer

Im Berichtsjahr befanden sich in der Prüfung: 244 Prüfungsteilnehmer

Die Prüfungsteilnehmer erzielten folgende Ergebnisse:

Notenstufe	Teilnehmer	%
bestanden davon:	216	88,52
sehr gut (14,00 bis 18,00 Punkte)	0	0,00
gut (11,50 bis 13,99 Punkte)	2	0,82
vollbefriedigend ( 9,00 bis 11,49 Punkte)	26	10,66
befriedigend ( 6,50 bis 8,99 Punkte)	106	43,44
ausreichend ( 4,00 bis 6,49 Punkte)	82	33,60
nicht bestanden	28	11,48

### 2.2. Ergebnisse der Notenverbesserer

Zur Prüfung zugelassen wurden: 28 Prüfungsteilnehmer

Davon haben auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichtet: 6 Prüfungsteilnehmer

Im Berichtsjahr befanden sich somit in der Prüfung: 22 Prüfungsteilnehmer

Die Prüfungsteilnehmer erzielten folgende Ergebnisse:

Notenstufe	Teilnehmer	%
bestanden davon:	18	81,82
sehr gut (14,00 bis 18,00 Punkte)	0	0,00
gut (11,50 bis 13,99 Punkte)	0	0,00
vollbefriedigend ( 9,00 bis 11,49 Punkte)	3	13,64
befriedigend ( 6,50 bis 8,99 Punkte)	8	36,36
ausreichend ( 4,00 bis 6,49 Punkte)	7	31,82
nicht bestanden	4	18,18

Verschlechterung des Ergebnisses bei bestandener Prüfung: 6 Prüfungsteilnehmer

Verbesserung des Prüfungsergebnisses bei bestandener Prüfung: 12 Prüfungsteilnehmer

### 2.3. Widerspruchsverfahren

Im Berichtsjahr 2017 haben 13 Prüfungsteilnehmer Widerspruch gegen das Prüfungsergebnis eingelegt, davon hatten 6 Verfahren keinen Erfolg. In 3 Verfahren wurde ein Bescheid erlassen. 3 Verfahren wurden eingestellt, 7 Verfahren waren am Ende des Berichtszeitraums noch nicht abgeschlossen.

### 3. Rechtspflegerprüfung

Im Berichtsjahr befanden sich in der Prüfung:

25 Prüfungsteilnehmer

Die Prüfungsteilnehmer erzielten folgende Ergebnisse:

Notenstufe	Teilnehmer	%
bestanden davon:	25	100,00
sehr gut	0	0,00
gut	3	12,00
befriedigend	11	44,00
ausreichend	11	44,00
nicht bestanden	0	0,00

### 4. Prüfung der Beamten der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 Fachrichtung Justiz

An der Prüfung haben teilgenommen:

26 Prüfungsteilnehmer

Die Prüfungsteilnehmer erzielten folgende Ergebnisse:

Notenstufe	Teilnehmer	%
bestanden davon:	25	96,15
sehr gut	1	3,85
gut	9	34,61
befriedigend	11	42,31
ausreichend	4	15,38
nicht bestanden	1	3,85

### 5. Gerichtsvollzieherprüfung

An der Gerichtsvollzieherprüfung haben teilgenommen:

4 Prüfungsteilnehmer

Die Prüfungsteilnehmer erzielten folgende Ergebnisse:

Notenstufe	Teilnehmer	%
bestanden davon:	4	100,00
sehr gut	0	0,00
gut	1	25,00
befriedigend	3	75,00
ausreichend	0	0,00
nicht bestanden	0	0,00

## 2. Stellenausschreibungen

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**der Präsidentin / des Präsidenten des Amtsgerichts (R 3)  
beim Amtsgericht Chemnitz**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Diese Ausschreibung tritt an die Stelle der im Justizministerialblatt Nr. 9/2017 vom 30. September 2017 veröffentlichten Ausschreibung. In dieser war die Besoldungsgruppe unzutreffend mit R 4 angegeben, weswegen das Verfahren abgebrochen wurde.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz  
Abteilung I  
Hospitalstraße 7  
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Vorsitzenden Richterin/  
eines Vorsitzenden Richters am Landesarbeitsgericht (R 3)  
beim Sächsischen Landesarbeitsgericht**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz  
Abteilung I  
Hospitalstraße 7  
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten des Amtsgerichts (R 2 + Z)  
beim Amtsgericht Leipzig**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz  
Abteilung I  
Hospitalstraße 7  
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Vorsitzenden Richterin/  
eines Vorsitzenden Richters am Landgericht (R 2)  
beim Landgericht Leipzig**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz  
Abteilung I  
Hospitalstraße 7  
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um eine Stelle

**einer Richterin/eines Richters am Landessozialgericht (R 2)  
beim Sächsischen Landessozialgericht**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium  
der Justiz  
Abteilung I  
Hospitalstraße 7  
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Richterin/eines Richters am Finanzgericht (R 2)  
beim Sächsischen Finanzgericht**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Freistaates Sachsen, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium  
der Justiz und für Europa  
Abteilung I  
Hospitalstraße 7  
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Notarin / eines Notars  
mit Amtssitz in Chemnitz**

zum 1. November 2018 zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich an Notarinnen und Notare sowie Notarassessorinnen und Notarassessoren, die im Dienstverhältnis zum Freistaat Sachsen stehen.

Das Verwaltungsverfahren und die einzureichenden Bewerbungsunterlagen sind in der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Ausführung der Bundesnotarordnung und über die Dienstordnung für Notarinnen und Notare (VwV Notarwesen) geregelt.

Bewerbungen sind bis zum **21. März 2018** an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz  
Referat III.2  
Hospitalstraße 7  
01097 Dresden

zu richten.

**Oberlandesgericht Dresden**

Der Präsident des Oberlandesgerichts Dresden sieht Bewerbungen entgegen, um folgende Stelle zu besetzen:

**Bezirksrevisorin/Bezirksrevisor  
bei dem Amtsgericht Chemnitz**

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 1 (bis A 12).

Bewerberinnen/Bewerber um die Stelle der Bezirksrevisorin/des Bezirksrevisors bei dem Amtsgericht Chemnitz sollten über umfassende Kenntnisse als Rechtspfleger sowie möglichst - der VwVBezRev vom 3. Dezember 2010 (geändert durch VwV vom 28. April 2016) entsprechend - über spezifische Kenntnisse auf dem Gebiet des Kostenrechts in Justizangelegenheiten verfügen. Erwartet werden ein hohes Maß an Engagement sowie Entwicklungsfähigkeit.

Die Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in die Personalakte durch das Oberlandesgericht Dresden und das Amtsgericht Chemnitz zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen drei Wochen ab Veröffentlichung des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an:

Herrn Präsidenten  
des Oberlandesgerichts Dresden  
- Referat II.1.1 -  
Schloßplatz 1  
01067 Dresden

### 3. Rechtsanwälte

Die sächsische Justiz  
betrauert den Tod des Rechtsanwaltes  
Dr. Ulrich Schwering.

#### Neuzulassungen

B i e b l e r, Anne, in Leipzig  
D o p h e i d e, Anne, in Leipzig  
F a n g m a n n, Henning Bernard, in Leipzig  
F r i t z, Lisa, in Dresden  
G e n s e r t, Anne, in Dresden  
H a r n i s c h, Erik, in Leipzig  
H e l m e r t, Johannes, in Dresden  
H i l b e r t, Benjamin, in Leipzig  
K l e i n, Anne-Kathrin, in Leipzig  
K l ö t z e r, Robert, in Leipzig  
M a r t i n i, Jennifer, in Dresden  
O r i w o l, Peter, in Leipzig  
P l a t t, Constanze, in Leipzig  
R i e d e l, Aline, in Dresden  
LL.M.oec S t o l z, Johannes, in Leipzig  
T s y n n, Jenny, in Leipzig  
U l r i c h, Richard, in Aue  
W e i d n e r, Philipp, in Leipzig

#### In Sachsen aufgenommene Mitglieder

G e b h a r d t, Esterelle, in Dresden  
H e c k e r, Silke, in Leipzig  
N o l l, Stefan, in Dresden  
Dr. S c h ö d e r, Anja, in Leipzig

#### In andere Rechtsanwaltskammern aufgenommene Mitglieder

D i e t e r t, Carsten, in Berlin  
LL.M. E n g e l, Marc, in Berlin  
S c h r i e v e r - T ö p f e r, Katrin, in Mecklenburg-Vorpommern  
N i c u l e s c u, Lucian, in Zweibrücken

#### Widerruf wegen Verzichts

B e e r, Annett, in Eilenburg  
C l a u ß, Anika Kathrin  
G o e b e s, Arno Marius, in Leipzig  
G r i e ß i g, Freimut, in Leipzig  
H i e r l, Denise, in Bautzen  
K o c k e l, Sandra, in Dresden  
K o u d o u s, Denis, in Leipzig  
Dr. M a y, Oliver, in Freital  
P a n n w i t z, Markus, in Leipzig  
R e i m a n n, Aileen, in Dresden  
R e n g e r s, Katja, in Leipzig

R i c h t e r, Klaus-Manfred, in Leipzig  
Dr. R i t t e r, Carsten, in Leipzig  
LL.M. S c h ä d l i c h, Christian  
S c h l e g e l, Kristian, in Leipzig  
Dr. S c h n e i d e r, René, in Haselbachtal  
S c h n i t t e r, Dietmar, in Dresden  
S e l l e, Joachim, in Crimmitschau  
S u c h, Wolfgang, in Leipzig  
W e n d l i n g e r, Gerhard, in Leipzig  
Z e u s c h n e r, Wolfgang, in Leisnig  
Z u m p e, Wolfgang, in Leipzig

**Herausgeber:**

Sächsisches Staatsministerium der Justiz (SMJus),  
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden.

**Redaktion:**

Sächsisches Staatsministerium der Justiz

**Bezug:**

Das Sächsische Justizministerialblatt erscheint monatlich zum Monatsletzten und ist auf der Internetseite [www.justiz.sachsen.de](http://www.justiz.sachsen.de) zur kostenlosen Nutzung eingestellt.